
Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit dem 3a Vorsorgekonto»

WEF mit Mitteln der beruflichen Vorsorge	Dieses Merkblatt gilt für die Durchführung der Wohneigentumsförderung bei der Liberty 3a Vorsorgestiftung («Stiftung»).
Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Partners	Der Vorbezug kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners geltend gemacht werden.
Steuerliche Aspekte	<p>a) Ein Vorbezug hat die Besteuerung des Vorsorgeguthabens im Bezugsjahr zur Folge.</p> <p>b) Im Fall eines Vorbezugs für eine Liegenschaft im Ausland bzw. bei Wohnsitz im Ausland, wird eine Quellensteuer des Bundes und des jeweiligen Kantons (im Falle der Stiftung ist das der Kanton Schwyz) erhoben. Die Stiftung belastet diesen Steuerbetrag vor Auszahlung des Vorsorgeguthabens direkt dem 3a Vorsorgekonto.</p> <p>c) Gemäss Art. 19 VStG hat die Stiftung Vorbezüge der Vorsorgeleistung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehen Formular zu melden.</p>
Mehrfachbezüge	Ein Vorbezug kann aufgrund von Art. 3 Abs. 4 BVV3 nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
Wertschriften	Allfällige Wertschriftenanlagen werden, ohne Ihre besondere Weisung verkauft, sofern der Verkaufserlös zur Deckung des Vorbezugs benötigt wird.
Hinweis	Es gelten die reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.
